



## Reform der Erbschaftsteuer: Wege zum Abbau der Verschonungsregeln

Harald Noack und Wolfgang Wiegard

Seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 sind die derzeit geltenden Verschonungsabschläge für Unternehmensvermögen bei der Berechnung der Erbschaftsteuer nicht mehr haltbar. Eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer muss bis spätestens 30. Juni 2016 von der Bundesregierung vorgelegt werden.

Die Autoren schlagen vor, bei der Erbschaftsteuer sämtliche Vermögensgegenstände zu erfassen und steuerlich gleichzustellen. Mit einer erweiterten Bemessungsgrundlage können die Steuersätze unter Beibehaltung der Progression angepasst und bei Aufkommensneutralität erheblich reduziert werden. Eine verzinsliche Steuerstundung sollte generell möglich sein. Somit wird die kritisierte Ungleichbehandlung von Vermögen aufgehoben und die Besteuerung nicht selbst erbrachter Leistung konsequent umgesetzt.

### Verschonungsabschläge im geltenden Erbschaftsteuerrecht: Ausgestaltung und Begründung

Die Ermittlung der Steuerbelastung nach geltendem Recht erfolgt in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wird für alle Vermögensgegenstände eine Bewertung zu Marktpreisen (gemeiner Wert; §12 ErbStG i.V.m. §9 BewG) angestrebt. Für die so ermittelten Bemessungsgrundlagen sieht das Gesetz dann allerdings in einem zweiten Schritt umfangreiche Verschonungsabschläge für Grundvermögen und Unternehmensvermögen vor.

Bei der Vererbung von **Grundvermögen** werden von den Erben selbst genutzte Immobilien unter bestimmten Bedingungen steuerfrei gestellt. Bei zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien wird generell ein Verschonungsabschlag von 10% des Verkehrswertes des Grundstücks gewährt. Umfangreicher sind die Begünstigungen beim Unternehmensvermögen.<sup>1</sup> Das Gesetz sieht eine Regelverschonung von 85% des begünstigten Unternehmensvermögens vor, ergänzt um einen gleitenden Freibetrag von 150.000 Euro

für den verbleibenden Wert, und auf Antrag sogar eine Entlastung in Höhe von 100%.

Die Verschonungsabschläge für Unternehmensvermögen sind an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft. So darf das so genannte **Verwaltungsvermögen** bei der Regelverschonung nicht höher als 50% und bei der vollständigen Verschonung nicht höher als 10% des gesamten begünstigten Vermögens sein. Das Unternehmen muss durch den Erben fortgeführt, und die **Lohnsumme** in den fünf (sieben) Jahren nach Erbübergang muss bei der Regelverschonung (bei vollständiger Verschonung) mindestens 400% (700%) der Ausgangslohnsumme ausmachen. Dabei ist eine **Behaltensfrist** von fünf (sieben) Jahren einzuhalten.

Schließlich gilt für Unternehmensvermögen bei Erbfällen in den Steuerklassen II und III eine Tarifbegrenzung derart (§ 19a ErbStG), dass der Tarif der Steuerklasse I zur Anwendung kommt.

Die bisherige Begründung der Verschonungsabschläge für

Unternehmensvermögen nahm Bezug auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. November 2006, in dem eine Verschonung von Vermögensgegenständen für zulässig gehalten wurde, wenn ausreichende Gemeinwohlgründe vorliegen und die Begünstigung gleichmäßig und zielgenau erfolgt. In einem früheren Beschluss aus dem Jahre 1995 hatte das BVerfG festgestellt, dass insbesondere mittelständische Unternehmen Garanten von Produktivität und Arbeitsplätzen seien und die Erbschaftsteuer (ErbSt) die Fortführung des Betriebes steuerlich nicht gefährden dürfe. Diese Auffassung wurde mit dem Beschluss vom 17. Dezember 2014 revidiert.

### Steuerbelastungen bei Abschaffung der Verschonungsabschlüsse

Alle Vermögensgegenstände sollen nach Abschaffung der Verschonungsabschlüsse einem einheitlichen Erbschaftsteuertarif unterworfen werden. Ergänzend sollte eine erweiterte, optionale Steuerstundung möglich sein. Dies ermöglicht eine erhebliche Absenkung der Steuersätze in den einzelnen Steuerklassen. Durch die Stundungsmöglichkeit sollte die Erbschaftsteuerschuld vollständig oder teilweise aus den laufenden Unternehmenserträgen bezahlbar sein. Im Folgenden soll geprüft werden, wie hoch die Gesamtbelastung der Unternehmen aus der geltenden Gewinnbesteuerung einerseits und der Erbschaftsteuer andererseits ist. Dazu wird die in größeren Abständen, etwa alle 30 Jahre, anfallende Erbschaftsteuer in eine barwertäquivalente jährliche Ertragsteuerbelastung umgerechnet. Man kann sich dies so vorstellen, dass die Erbschaftsteuer für liquiditätsbeschränkte Vermögen verzinslich gestundet und über den Stundungszeitraum aus den periodischen Unternehmenserträgen beglichen wird. Berechnet wird auf dieser Grund-

lage die steuerliche Gesamtbelastung aus der geltenden Ertragsbesteuerung und der annualisierten Erbschaftsteuer. Diese Gesamtbelastung erlaubt eine Schlussfolgerung darüber, ob die Erbschaftsteuer zusammen mit den geltenden Ertragsteuern zu einer existenzgefährdenden Steuerbelastung führt.

Tabellarisch dargestellt werden die entsprechenden steuerlichen Gesamtbelastungen für einen an einer Personengesellschaft beteiligten Erben, der dem Spitzensatz der Einkommensteuer (ESt inkl. Soli) in Höhe von 47,44% unterliegt.<sup>2</sup>

Zur Illustration werden Erbschaftsteuersätze von 5%, 10% und 15% sowie Stundungszeiträume von alternativ 10 Jahren und 30 Jahren betrachtet. Ein Stundungszeitraum von 10 Jahren gilt unter bestimmten Bedingungen im geltenden Erbschaftsteuerrecht (§28 ErbStG) und ist Bestandteil der meisten Reformvorschläge zur ErbSt.<sup>3</sup> Piltz (2010) zieht in Anlehnung an die erbschaftsteuerlichen Regelungen für Familienstiftungen (§24 ErbStG) einen Stundungszeitraum von 30 Jahren in Erwägung.

In der Tabelle sind dann die steuerlichen Gesamtbelastungen der Unternehmenserträge für die unterschiedlichen Fallkonstellationen ausgewiesen. Sie hängen ab vom Erbschaftsteuersatz ( $s_{\text{erb}}$ ), vom Stundungszeitraum und von der Höhe der Eigenkapitalrendite ( $r$ ). Zum Beispiel ergibt sich bei einem Erbschaftsteuersatz von 10%, einer Rendite von 5% und einer Stundungsdauer von 30 Jahren über diesen Zeitraum eine jährliche steuerliche Gesamtbelastung von 54,64%.<sup>4</sup> Zur Einkommensteuerbelastung der Unternehmensgewinne von 47,44% tritt also über 30 Jahre eine zusätzliche Ertragsbelastung von 9,2%. Die übrigen Angaben erklären sich analog.

Die Ergebnisse zeigen, dass es bei Erbschaftsteuersätzen von 15% oder höher und bei 10-jähriger Stundungsfrist in

### Steuerliche Gesamtbelastung durch (gestundete) ErbSt und ESt-Spitzensatz (47,44%: inkl. Soli) – in Prozent

	Stundungszeitraum	10 Jahre			30 Jahre		
		5	10	15	5	10	15
Annualisierter Erbschaftsteuersatz $s_{\text{erb}}$							
Kapitalrendite $r$							
3		64,76	82,93	102,02	53,22	59,31	65,73
5		57,94	68,95	80,53	50,95	54,64	58,53
10		52,83	58,47	64,41	49,24	51,13	53,13

ertragsschwachen Unternehmen ( $r=3\%$ ) durchaus zu konfiskatorischen effektiven steuerlichen Gesamtbelastungen kommen kann. Bei ertragsstärkeren Unternehmen hingegen kann in keinem der betrachteten Fälle von einer steuerlich bedingten Existenzbedrohung gesprochen werden.

Die relevante Frage ist, welche Erbschaftsteuersätze empirisch relevant sind, wenn die Verschonungsabschlüsse für Unternehmensvermögen abgeschafft werden.

Houben und Maiterth (2009) sowie Sachverständigenrat (SVR 2009: 193) haben auf Grundlage der Erbschaftsteuerstatistik 2007 diejenigen Steuersätze in den Steuerklassen I bis III berechnet, die sich bei Abschaffung der Verschonungsabschlüsse für Unternehmensvermögen und Immobilien bei Aufkommensneutralität innerhalb jeder Steuerklasse ergeben würden. Nimmt man – anders als in den genannten Studien – an, dass an der Tarifbegrenzung bei Übertragung von Unternehmensvermögen festgehalten wird, würde der Spitzensatz in Steuerklasse I bei Übertragung von sehr großen Vermögen von über 26 Mio. Euro kaum mehr als 10% betragen, mit wesentlich geringeren Steuersätzen bei weniger voluminösen Erbübergängen. Würde dann noch eine Stundung der Steuerschuld gewährt, läge die steuerliche Gesamtbelastung zwar über 50%, aber keinesfalls in einer die Fortführung des Unternehmens bedrohenden Größenordnung. Diese Schlussfolgerung wäre zu modifizieren, wenn mit der Abschaffung der Verschonungsabschlüsse auch die Tarifbegrenzung bei der Übertragung von Unternehmensvermögen aufgegeben würde. Bei Aufkommensneutralität innerhalb der Steuerklassen würden die Spitzensätze in den Steuerklassen II und III dann bei 20% bzw. rund 30% liegen und davon betroffene Übertragungen von Unternehmensvermögen in der Tat selbst bei Stundung der Steuerschuld mit sehr hohen jährlichen steuerlichen Gesamtbelastungen

einhergehen. In Einzelfällen könnte dann auch eine existenzbedrohende Steuerbelastung nicht ausgeschlossen werden. Bislang wurde implizit unterstellt, dass der Erbe die gesamte (annualisierte) Erbschaftsteuerschuld aus den laufenden Unternehmenserlösen bezahlt, also keine Möglichkeit hat, auf andere Finanzmittel zuzugreifen. Das ist aber eine extreme und völlig unrealistische Annahme. Die Auswertung der Erbschaftsteuerstatistik 2007 durch Houben und Maiterth (2011) sowie Maiterth (2013) zeigt, dass neben Unternehmensvermögen bei Übertragung von Todes wegen in beträchtlichem Umfang (durchschnittlich 52,8%) auch andere Vermögensgegenstände vererbt wurden. Wenn diese verkauft und die Erlöse zur Begleichung der Erbschaftsteuerschuld eingesetzt würden, müsste nur ein entsprechend geringerer Teil aus den Unternehmenserträgen finanziert werden. Bezogen auf die tatsächlich mit Erbschaftsteuer belasteten Unternehmen ergab sich nach altem Recht (bis 2009) eine aus den Unternehmenserträgen zu finanzierende Erbschaftsteuerlastquote von unter 4% und bei Anwendung des aktuellen Steuerrechts, aber Abschaffung der Verschonungsabschlüsse und aufkommensneutralen Steuersätzen innerhalb jeder Steuerklasse, eine Erbschaftsteuerlastquote von unter 10%. Die Berechnungen in der Tabelle verdeutlichen, dass dann erst recht nicht von einer Gefährdung der Unternehmensexistenz aufgrund des erbschaftsteuerlich bedingten Liquiditätsentzugs gesprochen werden kann.

Ein weiterer Grund, der generell gegen eine Unternehmensgefährdung durch die Erbschaftsteuer spricht, ist die Tatsache, dass unter altem Erbschaftsteuerrecht mehr als zwei Drittel der Unternehmensvermögen verschenkt, statt vererbt wurden. Da Schenkungen grundsätzlich freiwillig erfolgen, ist in diesen Fällen eine existenzbedrohende Steuerbelastung von vornherein auszuschließen.

**Die Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt) ist eine Ländersteuer. Im Jahr 2013 belief sich ihr Aufkommen auf 4,6 Mrd. Euro. Das sind 0,7% des gesamten kassenmäßigen Steueraufkommens, 29,5% des Aufkommens aus den Ländersteuern und 0,17% des Bruttoinlandsprodukts. Zwischen den Bundesländern ist das Aufkommen sehr unterschiedlich verteilt; es konzentriert sich auf die westlichen Bundesländer. Im internationalen Vergleich erheben 18 von 34 OECD-Ländern eine ErbSt, die entweder als Erbanfallsteuer oder als Nachlasssteuer ausgestaltet ist. Unter den Ländern, die im Jahr 2012 ein positives Erbschaftsteueraufkommen erzielten, liegt Deutschland im oberen Drittel. Einige der OECD-Mitgliedstaaten, die auf eine ErbSt verzichten, erheben stattdessen eine Vermögensteuer. Die gleichzeitige und getrennte Besteuerung von Erbschaften und von Vermögen ist international eher die Ausnahme.**

## Schlussfolgerungen

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Verschonungsabschlüssen im geltenden Erbschaftsteuerrecht muss die Erbschaftsteuer reformiert werden. Die Autoren sprechen sich dafür aus, alle Vermögensgegenstände einem einheitlichen Erbschaftsteuertarif zu unterwerfen. Mit Ausweitung der Bemessungsgrundlage besteht bei Einkommensneutralität die Möglichkeit, die Steuersätze in den Steuerklassen I bis III erheblich zu reduzieren. Ergänzend sollten eine erweiterte, optionale Steuerstundung vorgesehen und die Tariffbegrenzung gemäß §19a ErbStG beibehalten werden. Im Sinne einer transparenten Erbschaftsteuersystematik werden so alle Vermögensgegenstände erfasst und ihrer Höhe entsprechend besteuert. Dies entspricht dem Prinzip

der Leistungsfähigkeit, erst recht, da es sich um Vermögen aus nicht selbst erbrachter Leistung handelt.

Wie die vorliegenden Berechnungen zeigen, ist eine Unternehmensgefährdung durch die Liquiditätseffekte der Erbschaftsteuer so gut wie ausgeschlossen, auch wenn die annualisierte steuerliche Gesamtbelastung naturgemäß ansteigen würde. Trotz erhöhter Steuerbelastung gehen von einem einheitlichen Erbschaftsteuertarif keine negativen investiven Wirkungen aus<sup>5</sup>, insbesondere da eine verzinssliche Steuerstundung bei liquiditätsbeschränktem Unternehmensvermögen gewährt werden soll.

Ein transparentes und vereinfachtes Erbschaftsteuersystem ist daher auch ohne Gefährdung der Familienunternehmen möglich und gesellschaftlich sinnvoll.

1 Zum Unternehmensvermögen zählen das Betriebsvermögen von Einzelunternehmen, Anteile an gewerblichen Personengesellschaften, Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung von mehr als 25% sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

2 Dieser Steuersatz ergibt sich unter Berücksichtigung des Spitzensatzes der Einkommensteuer von 45%, eines Gewerbesteuer-Hebesatzes von 400%, der Anrechnung der Gewerbesteuer nach §35 EStG und bei Verzicht auf Antrag auf Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach §34a EStG.

3 Vgl. etwa Kirchhof (2011) oder Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2012).

4 Diese berechnet sich wie folgt: Angenommen, das die Freibeträge übersteigende Unternehmensvermögen beträgt 1 Euro. Der Erbschaftsteuersatz sei  $s_{\text{erb}}$ , der Einkommensteuersatz  $s_{\text{ESt}}$ , und die Eigenkapitalrendite  $r$ . Dann beläuft sich der Vermögensendwert des nach Erbschaftsteuer im Unternehmen angelegten Erbes nach 30 Jahren auf  $E_{30} = (1 - s_{\text{erb}}) [1 + r \cdot (1 - s_{\text{ESt}})]^{30}$ . Die durchschnittliche jährliche Nettorendite unter Einbezug sämtlicher Steuern ermittelt sich über  $r_s = (E_{30})^{1/30} - 1$ . Die jährliche steuerliche Gesamtbelastung ergibt sich dann aus  $s = (r - r_s)/r$ .

5 Zu einer steuerlichen Diskriminierung der nationalen Investitionstätigkeit und einer Verzerrung der Finanzierungsentscheidung zu Lasten der Eigenfinanzierung kommt es allerdings weiterhin, wenn der Abgeltungssteuersatz geringer ist als die steuerliche Ertragsbelastung von Personen- oder Kapitalgesellschaften. Vgl. etwa Sachverständigenrat (SVR 2009: 228 ff.).

## Literatur

Houben, Henriette/Maiterth, Ralf (2009): Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste Erbschaftsteuerreform (zugleich ein Beitrag zur elektronischen Festschrift für Franz W. Wagner zum 65. Geburtstag). Arqus Diskussionsbeitrag Nr. 69.

Houben, Henriette/Maiterth, Ralf (2011): Endangering of Businesses by the German Inheritance Tax? – An Empirical Analysis, BuR – Business Research, Bd. 4, S. 32-46.

Kirchhof, Paul (2011): Bundessteuergesetzbuch. Ein Reformentwurf zur Erneuerung des Steuerrechts, Heidelberg u.a.O.

Maiterth, Ralf (2013): Gefährdung deutscher Unternehmen durch die Erbschaftsteuer? – Eine empirische Analyse, in: Hirschel, Dierk/Paic, Peter/Zwick, Markus (Hrsg.): Daten in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Joachim Merz, Wiesbaden, S. 135-170.

Piltz, Detlev J. (2010): Wird das Erbschaftsteuergesetz 2009 verfassungsmäßig Bestand haben?, Deutsches Steuerrecht, 50. Jg., S. 1913-1925.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR 2009): Die Zukunft nicht aufs Spiel setzen, Jahresgutachten 2009/10, Wiesbaden.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2012): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer, Berlin.

## Über die Autoren

**Harald Noack** war Staatssekretär von 1994 bis 1999 im Hessischen und von 2000 bis 2004 im Nordrhein-Westfälischen Finanzministerium. Von 2008 bis Anfang 2014 war er Mitglied des Europäischen Rechnungshofes.

**Wolfgang Wiegard** war von 2001 bis 2011 Mitglied des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, von 2002 bis 2005 als deren Vorsitzender. Er ist Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium.